

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 13.

Kiel, den 24. Juni.

1919.

Inhalt: 53. Kirchenkollekte für die Heidenmission. — 54. Zahlung der Gemeindebeiträge an den Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte. — 55. Versorgung der Geistlichen mit Petroleum während der Sommerzeit. — 56. Hilfe für die vertriebenen Auslandsdeutschen. — 57. Verstärkung der Mittel der Darlehnskasse des Schleswig-holsteinischen Pastorenvereins und Bedingungen für die Hergabe von Darlehen. — 58. Einbruchdiebstahl in Kirchen. — 59. Zur Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung. — Personalien.

Nr. 53. Kirchenkollekte für die Heidenmission.

Kiel, den 16. Juni 1919.

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß am 5. Sonntage nach Trinitatis (20. Juli) d. J. eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für die Zwecke der Heidenmission einzusammeln ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J. B.:

Nr. I. 1218.

Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 54. Zahlung der Gemeindebeiträge an den landeskirchlichen Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte.

Kiel, den 12. Juni 1919.

Der Beitrag der Kirchengemeinden, in denen an den landeskirchlichen Fonds angeschlossene Kirchenbeamtenstellen vorhanden sind, beträgt auch in diesem Rechnungsjahre 3% des auf Hunderte

Ausgegeben Kiel, den 27. Juni 1919.

von Markt nach unten abgerundeten Diensteinkommens, welches am 1. April dem gegenwärtigen Stelleninhaber zusteht oder bei Nichtbesetzung der Stelle dem Inhaber mindestens zustehen würde.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 23. März 1917 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39 — veranlassen wir die Kirchenvorstände, die Beiträge, soweit es nicht bereits geschehen, sofort durch Überweisung auf unser Guthaben bei der Kieler Bank in Kiel oder durch Überweisung auf das Postcheckkonto Hamburg 1404 der Kieler Bank an uns einzuzahlen.

Die Anzeigen über etwaige am 1. April d. Js. in den Gehaltsbezügen der Stelleninhaber eingetretene Veränderungen sind, soweit sie nicht bereits erstattet sind, in der vorgeschriebenen Form (siehe § 3 Ziffer 3 der Ausführungsanweisung — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 181 —) umgehend an uns einzureichen. In der letzten Zeit haben einige Kirchenvorstände hierin eine große Säumigkeit gezeigt und dadurch die Verwaltung des Fonds wesentlich erschwert.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J. B.:

Nr. I. 1245.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 55. Versorgung der Geistlichen mit Petroleum während der Sommerzeit.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

J.-Nr. II b 2870.

Berlin W 9, den 9. Mai 1919.

Die Verteilung von Petroleum für Kleinbeleuchtungszwecke soll solange den Kommunalverbänden überlassen bleiben, bis feststeht, daß genügend Leuchtöl zur Deckung von mindestens 50 v. H. des Bedarfs für den nächsten Winter vorhanden ist oder mit Sicherheit eingeführt werden wird. Um außerdem für die Wintermonate eine genügende Menge Leuchtöl anzusammeln, soll die Abgabe von Petroleum für Leuchtzwecke wie im Vorjahre für die Zeit vom 1. Mai 1919 ab bis zum 31. August 1919 einschließlich verboten werden. Nur die Deckung des behördlichen und gewerblichen Bedarfes, einschließlich des Bedarfes der Landwirtschaft, wird wie im Vorjahre unberührt bleiben. Die Behörden müssen jedoch vom 1. Mai ab ihren Bedarf wie vor Beginn der abgelaufenen Beleuchtungsperiode wieder bei der Zentralstelle für Petroleumverteilung m. b. H., Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 15, anfordern, da den Kommunen von diesem Zeitpunkt ab kein Leuchtöl für den allgemeinen Verbrauch mehr zugehen wird.

Im Auftrage: gez. Neuhäus.

Kiel, den 13. Juni 1919.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis der Geistlichen. Die Anforderungen ersuchen wir bis zum 1. eines jeden Monats an die Herren Präpste zu richten, die dann ihrer-

seits die Anforderungen zusammengestellt unmittelbar an die Zentralstelle für Petroleumverteilung m. b. H. weitergeben.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

F. B.:

Nr. I. 1170.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 56. Hilfe für die vertriebenen Auslandsdeutschen.

Kiel, den 12. Juni 1919.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Mai 1919 — I 945 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57 — geben wir den Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks anheim, der ungeheuren Not der geflüchteten Auslandsdeutschen und der dringenden Notwendigkeit ihrer Unterstützung im Anschluß an die Sonntagsgottesdienste wiederholt von der Kanzel herab zu gedenken und bei dieser Gelegenheit der vielfach verbreiteten Meinung, daß die Auslandsdeutschen in der Fremde sämtlich ihr Deutschtum eingebüßt hätten, entgegenzutreten und dabei zu betonen, daß die Mehrzahl sich die Treue zum Mutterlande und seiner Kirche bewahrt hat.

Sobald Vorträge und Aufsätze über Schicksal, Leistungen und Eigenschaften der Auslandsdeutschen erschienen sein werden, werden wir dieselben zur Kenntnis der Herren Geistlichen bringen.

Zum Schluß weisen wir noch darauf hin, daß die Rückwandererhilfe E. B. in Berlin sich zurzeit zu Provinzialausschüssen und Ortsgruppen organisiert hat.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1121.

Müller.

Nr. 57. Verstärkung der Mittel der Darlehnskasse des schleswig-holsteinischen Pastorenvereins und Bedingungen für die Hergabe von Darlehen.

Kiel, den 10. Juni 1919.

Auf ihrer Tagung vom Dezember v. Js. hat die XIV. ordentliche Gesamtsynode der schleswig-holsteinischen Landeskirche infolge einer von uns ergangenen Anregung uns ermächtigt, dem Pastorenverein für Schleswig-Holstein-Lauenburg einen Betrag von 20 000 M zur Verstärkung der Mittel der von seinem Vorstande verwalteten Hilfskasse (Darlehnskasse) zu überweisen.

Die Überweisung der genannten Summe ist inzwischen erfolgt unter gleichzeitiger Festsetzung nachstehender Bedingungen für die Hergabe von Darlehen aus den überwiesenen Mitteln:

1. Ein Anrecht auf die Gewährung eines Darlehens steht den Geistlichen nicht zu.

2. Als Höchstbetrag, bis zu welchem ein Darlehn im einzelnen Fall gewährt werden darf, gilt im allgemeinen die Summe von 2000 *M.*, die in ganz besonderen Ausnahmefällen auf 3000 *M.* erhöht werden kann.
3. Der Zinsfuß für Darlehen beträgt höchstens 4 v. H. Spätestens im zweiten Jahre nach Empfang des Darlehns hat eine regelmäßige Tilgung mit mindestens 10 v. H. jährlich zu beginnen.
4. Dem Darlehnsempfänger steht es frei, das Darlehn je am 1. Tage eines Vierteljahres ganz oder teilweise, jedoch nur in durch 25 teilbaren Beträgen von mindestens 100 *M.*, zurückzuzahlen.
5. Dem Vorstande des Pastorenvereins bleibt es überlassen, ob er außer der Sicherheit, die gegebenenfalls die Pfarreinnahmen bieten, weitere Sicherheitsleistung durch eine Lebensversicherungspolice oder auf andere Weise verlangen will.
6. Bei Ausscheiden des Darlehnsnehmers aus dem Dienste der schleswig-holsteinischen Landeskirche ist das Darlehn, und zwar vor Niederlegung des Amtes, zurückzuzahlen.
7. Für den Fall des Todes des Darlehnsnehmers haben die Erben in das Schuldverhältnis einzutreten.
8. Dem Vorstande des Pastorenvereins bleibt es überlassen, für den Fall, daß die Zins- und Tilgungsbeträge nicht rechtzeitig geleistet werden, oder daß die zu leistende Sicherheit nicht mehr genügend erachtet und anderweitige Sicherheit nicht gestellt wird, das Darlehn zur Rückzahlung innerhalb einer gegebenen Frist zu kündigen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 1179.

Müller.

Nr. 58. Einbruchdiebstahl in Kirchen.

Kiel, den 19. Juni 1919.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. März d. Js. — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 31 — betreffend Einbruchdiebstahl in Kirchen, weisen wir die Herren Vorsitzenden der Kirchenvorstände hierdurch an, bei allen gegen das Eigentum der Kirche verübten Straftaten neben der Anzeige an die zuständigen Polizeiorgane auch sofort eine Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Nr. IV. 1121.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 59. Zur Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung.

Kiel, den 19. Juni 1919.

Nachstehend folgt eine Zusammenstellung über die Überführung der Arbeitsgebiete des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung an die nunmehr zuständigen Behörden zur Kenntnissnahme und Beachtung.

Wie bereits bekanntgegeben (Reichsgesetzbl. S. 438, Reichsanzeiger Nr. 99) ist die Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung am 1. Mai 1919 erfolgt. Seine Aufgaben werden jedoch innerhalb der sachlich zuständigen Reichsministerien weitergeführt und beendet; jedes Reichsministerium hat vorläufig für seinen Geschäftsbereich die gleichen Befugnisse wie das bisherige Demobilmachungsamt.

Der größte Teil der Referate des Demobilmachungsamts geht auf die zuständigen Reichsministerien über. Die Geschäftsräume sind teils beibehalten, teils sind andere verfügbare Räume außerhalb der Hauptgebäude der zuständigen Ministerien in Anspruch genommen worden.

Dem Reichswirtschaftsministerium wird unterstellt die Gruppe VI des Demobilmachungsamts (Versorgung der Industrie mit Friedensaufträgen und Eisenbewirtschaftung); sie wird zerlegt in 2 Abteilungen mit den Bezeichnungen „Reichskommissar für Eisen- und Stahlerzeugung“ und „Reichskommissar für Eisen- und Metallverarbeitung“. Die Geschäftsräume verbleiben im Dienstgebäude Berl. Hedemannstr. 8 — Fernspr. Zentrum 6930 —.

An das Reichswirtschaftsministerium wird ferner angegliedert als Sektion II/5 die Gruppe VIII (Chemie). Die Diensträume sind nach der Königgräzerstraße 28 verlegt worden — Fernspr. Kurfürst 9884 —.

Die Gruppe IX (Metalle) ist der Sektion II/1 des Reichswirtschaftsministeriums angegliedert worden und führt nunmehr die Bezeichnung „Reichskommissar für Metallwirtschaft“. Die Geschäftsräume verbleiben in Potsdamerstr. 10/11 — Fernspr. Nollendorf 3014 —.

In den Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums fallen die folgenden Arbeitsgebiete des bisherigen Demobilmachungsamtes:

- a) Ableitung Erwerbsloser aus den Großstädten, Bildung lokaler Arbeitseinigungskommissionen (bisher Referat I f),
- b) geistige Beschäftigung Arbeitsloser (bisher Referat I g),
- c) Erwerbslosenfürsorge (bisher ein Teil von Gruppe III),
- d) Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Arbeiter und Angestellten, Regelung der Arbeitszeit, Freimachung von Arbeitsstellen usw. (ebenfalls ein Teil von Gruppe III),
- e) Förderung der Hochbautätigkeit. Ersatzbaustoffe (bisher Gruppe III. Die Bearbeitung dieser Angelegenheiten erfolgt durch den Reichswohnungskommissar).

Die Geschäftsräume der Dienststellen für die vorstehend unter a, b und e genannten Arbeitsgebiete verbleiben bis auf weiteres in der Berl. Hedemannstr. 8 und den Nebengebäuden — Fernspr. Zentrum 6930 —; für das Arbeitsgebiet sind sie nach Leipzigerplatz 13 — Fernspr. Zentrum 6900/27 (Zentrale des Kriegsministeriums) — verlegt worden. Die Erwerbslosenfürsorge wird im Hauptgebäude des Reichsarbeitsministeriums Luisenstraße 33/4 bearbeitet.

Das Arbeitsnachweiswesen, welches bisher in einer dem Demobilmachungsamt angegliederten Abteilung des Kriegsamts behandelt wurde, geht gleichfalls auf das Reichsarbeitsministerium über. Die Geschäftsräume befinden sich Leipzigerplatz 13 — Fernspr. Zentrum 6900/27 —.

Die Bearbeitung der Angelegenheiten betreffend den Abbau der Seeresaufträge erfolgt von jetzt ab durch das Reichsschatzministerium (Geschäftsstelle Regensburgerstr. 26). Diesem Ministerium ist auch die Hilfskasse für gewerbliche Unternehmungen bis Ende Mai d. Js. (Leipzigerstr. 119 — Fernspr. Zentrum 3179 —) unterstellt worden.

Die Arbeitsgebiete der Gruppe X (Landwirtschaft) gehen an das Reichswirtschaftsministerium, das Reichsarbeitsministerium und das Reichsernährungsministerium über. Die von dem letzteren übernommenen Referate der Gruppe X werden vorläufig in den bisherigen Diensträumen (Berl. Hedemannstr. 8 — Fernspr. Zentrum 6930 —) verbleiben.

Vom Auswärtigen Amt (Außenhandelsstelle) wird die Nachrichtenabteilung des Demobilmachungsamts (Gruppe V b) übernommen; die bisherigen Diensträume Berl. Hedemannstraße 8 — Fernspr. Zentrum 6930 — werden vorläufig beibehalten.

Alle Angelegenheiten, betreffend den Eisenbahnverkehr und -Betrieb, Truppen- und Gefangenentransporte (bisher Gruppe IV des Demobilmachungsamts) werden künftig vom Preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Poststraße 35 — Fernspr. Zentrum 10381/88 — erledigt.

Die Auskunft des Demobilmachungsamts geht an das Reichsministerium Sektion III, Friedrichstr. 100 — Fernspr. Zentrum 3350 — über.

Die öffentlichen Notstandsarbeiten werden vom Reichsfinanzministerium bearbeitet, dessen zuständige Stelle ihre Geschäftsräume Leipzigerplatz 13 — Fernspr. Zentrum 6900/27 — haben wird.

Die behördenorganisatorischen Fragen (bisher Gruppe II und III) werden zum Geschäftsbereich des Reichsministeriums des Innern gehören. Dort erfolgt auch gemäß einem Rundschreiben des Präsidenten des Reichsministeriums vom 26. April 1919 zur Wahrung der Einheitlichkeit eine Mitprüfung der Rechtsverordnungen, die die Reichsministerien zu erlassen beabsichtigen, sowie der Rechtsanordnungen, welche die bundesstaatlichen Demobilmachungsorgane (Staatskommissare bezw. Landeszentralstellen für wirtschaftliche Demobilmachung, Demobilmachungskommissare, Demobilmachungsausschüsse) auf Grund der Demobilmachungsvollmachten selbständig erlassen wollen. Die Geschäftsräume dieser Stelle des „Reichsministeriums des Innern (Demobilmachungsangelegenheiten)“ befinden sich gleichfalls Leipzigerplatz 13 — Fernspr. Zentrum 6900/27.

Die Befugnisse der einzelstaatlichen Demobilmachungsorgane bleiben erhalten, und ihre Organisation bleibt im allgemeinen unberührt von den Veränderungen bei der Reichszentralstelle. In Preußen soll das Amt des Preussischen Staatskommissars für Demobilmachung, das von dem Reichsminister für wirtschaftliche Demobilmachung mit versehen wurde, aufgehoben werden; an seine Stelle treten die zuständigen preussischen Zentralbehörden. Dieser Wegfall der Personalunion zwischen Reichs- und preussischer Zentralbehörde, welche eine Vereinfachung des Geschäftsverkehrs bedeutet hatte, läßt wieder den Unterschied zwischen der Zuständigkeit der Reichsbehörden und Landesbehörden in Erscheinung treten. Für Preußen werden nunmehr die Angelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge im preussischen Ministerium des Innern, die Fragen des Arbeitsnachweises

und die sonstigen Arbeitsfragen im Ministerium für Handel und Gewerbe bearbeitet. Der preußische Wohnungskommissar erhält die allgemeinen Vollmachten der Demobilmachungsbehörden. Die preußischen Organisations- und Rechtsfragen, sowie die preußischen Angelegenheiten der öffentlichen Notstandsarbeiten werden in einer mit den entsprechenden Reichsstellen verbundenen Abteilung des Ministeriums für Handel und Gewerbe behandelt. Die Adresse ist gleichfalls Berlin W 9, Leipzigerplatz 13 — Fernspr. Zentrum 6900/27.

Im übrigen werden die Gruppen und Referate des Demobilmachungsamtes (darunter auch die Presse- und Propagandaabteilung, Potsdamerstraße 41) aufgelöst.

Die geldlichen Angelegenheiten des aufgelösten Reichsministeriums werden durch eine Abwicklungsstelle erledigt, die ihren Geschäftsraum in dem Dienstgebäude Verlängerte Hedemannstraße 8 behält.

Evang. luth. Konsistorium.

J. B.:

Nr. I. 1263.

Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Die Konsistorial-Messefforen Dr. Büchsel und Bertram sind zu Konsistorialräten ernannt.

- | | |
|------------------------|---|
| Ordiniert: | am 1. Juni Kandidat Dr. phil. Muuß als Provinzialvikar. |
| Ernannt: | 1. Pastor Rasch-Nordhachstedt zum Lizentiaten der Theologie der Universität Erlangen, |
| | 2. am 16. Juni Kompastor Jørgensen-Sonderburg zum Hauptpastor daselbst. |
| Bestätigt: | am 2. Juni die Wahl des Pastors Ragh-Hvidding zum Pastor in Hohenaspe. |
| In Ruhestand versetzt: | Pastor D. Brühl-Althadersleben auf seinen Antrag zum 1. Juli 1919. |

